



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZA 17/12

vom

27. September 2012

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. September 2012 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Stresemann, den Richter Dr. Roth, die Richterinnen Dr. Brückner und Weinland und den Richter Dr. Kazele

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe und Beordnung der Kanzlei V wird zurückgewiesen, weil die beabsichtigte Nichtzulassungsbeschwerde keine Aussicht auf Erfolg hat, § 114 Satz 1 ZPO.

Die Entscheidung des Landgerichts Stuttgart vom 10. Mai 2012 betrifft hinsichtlich sämtliche Klage- und Widerklageanträge Wohnungseigentumssachen im Sinne von § 43 Nr. 1 bis 4 WEG. Eine Nichtzulassungsbeschwerde ist aus diesem Grund nicht statthaft, § 62 Abs. 2 WEG.

Stresemann

Roth

Brückner

Weinland

Kazele

Vorinstanzen:

AG Münsingen, Entscheidung vom 01.10.2009 - 2 C 60/09 -

LG Stuttgart, Entscheidung vom 10.05.2012 - 2 S 49/09 -